

# Gebührenordnung

## *für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinden Glewitz & Rakow*

Gemäß § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) - vom 1. Juli 1998 und § 29 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinden Glewitz und Rakow haben die Gemeindegemeinderäte der Ev. Kirchengemeinden Glewitz am 19. Mai 2008 und Rakow am 26. Mai 2008 die folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.  
Ein Erlaß kann nur durch Beschluß des GKR erfolgen.

### § 6 Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- (1) Wahlgrabstätte Sarg:
  - a) Personen über 5 Jahre für 30 Jahre - je Grabstelle - : 450,00 €
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 15,00 €
  - c) Kinder bis 5 Jahre für 30 Jahre - je Grabstelle - : 225,00 €
  - d) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 7,50 €
- (2) Urnenwahlgrabstätte (Urnendoppelstelle):
  - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 450,00 €
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 15,00 €
- (3) Urnenreihengrabstätte (Urneneinzelgrabstelle):
  - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 340,00 €
- (4) Rasengrabstätte Sarg:
  - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 450,00 €
  - + Pflegekosten - 30 Jahre x 20,00 €- : 600,00 €

gesamt		1.050,00 €
(5) Urnengemeinschaftsanlage:		
a) für 30 Jahre	- je Grabstelle - :	270,00 €
+ Pflegekosten	- 30 Jahre x 12,00 €- :	360,00 €
gesamt		630,00 €

(6) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1 b
- b) bei einer Beisetzung in einer Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2 b

## II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

(1) für die laufende Überprüfung der Sicherheit und allgemeinen Ordnung während der Dauer des Nutzungsrechts: 30 Jahre	15,00 €
b) für die laufende Überprüfung der für jedes Jahr der Verlängerung:	0,50 €

## III. Sonstige Gebühren:

(1) KVA-Verwaltungsgebühr je Bestattung / Beisetzung:	39,00 €
allgemeine Aufwendungen wie (Fuhrkosten, Telefon, Porto usw.)	
(nach Aufwand pauschal):	25 € bzw. 50 €
(2) Urkundengebühr:	12,50 €
(3) Benutzung der Kirche Medrow (weltliche Bestattungen):	100,00 €
(4) Benutzung der Trauerhalle (in Dorow / Rodde):	20,00 €
(5) Beräumung und Entsorgung eines Grabmals komplett mit Sockel: (bei durchschnittlicher Größe)	
doppeltes stehend	60,00 €
einfaches stehend	45,00 €
liegendes	35,00 €
Beräumung und Entsorgung einer Grabumrandung aus Stein: (bei durchschnittlichem Aufwand)	
Einzelgrab	45,00 €
Doppelgrab	60,00 €
(6) Verwaltungs- und Genehmigungsgebühr für Ausbettung und Versand einer Urne	25,00 €
(7) Entscheidung über die Zulassung gewerblicher Tätigkeiten für Steinmetze auf den Friedhöfen	(pro Einsatz 5 % vom Auftragswert)
(8) Gestattung einer vorzeitigen Einebnung	50,00 €

## § 7 Besondere zusätzliche Leistungen

(1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindevorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Glewitz, den 19. Mai 2008  
Rakow, den 26. Mai 2008

Der Gemeindegemeinderat  
Der Gemeindegemeinderat